
§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der z.Z. geltenden Fassung erhoben.

Für die in dieser Satzung aufgeführten Amtshandlungen werden Gebührensätze festgelegt, die von den Gebührensätzen der AVerwGebO abweichen.

Für diese abweichenden Gebührensätze wurden die in Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgegebenen Kriterien (die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren; die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz; die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs; die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage) berücksichtigt.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die die nach Absatz 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der z.Z. geltenden Fassung erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden von den Tarifstellen 23.8.4 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anhang VI und Artikel 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) 882/2004 und des § 3 GebG NRW erhoben.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die die nach Absatz 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

§ 2 Begriffsbestimmungen	
(1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.	(1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind. Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres mindestens 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind oder Betriebe, die aufgrund ihrer Organisations- und Ablaufstruktur einem Großbetrieb gleichgestellt werden können.
	Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtzahlen. (entfällt)
(2) Öffentliche Schlachtbetriebe sind Betriebe im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S.666) in der z.Z. gültigen Fassung.	(2) (der bisherige Absatz 3 wird zum neuen Absatz 2) (entfällt)
(3) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine Familie bestimmt ist.	(2) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine Familie bestimmt ist.

§ 3

Gebühren in gewerblichen Kleinbetrieben

(1) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung beträgt je Tier in Kleinbetrieben:

Schlachtungen insgesamt je Tag					
Tierart	1-35 Tiere	36-64 Tiere	65-119 Tiere	ab 120 Tieren	
	€	€	€	€	
1. Einhufer	31,91	26,16	21,87	17,56	
2. Rinder					
a) Jungrinder	20,85	16,82	13,79	10,77	
b) ausgewachsene Rinder	20,85	16,82	13,79	10,77	
3. Schafe, Ziegen					
a) bis 12 kg	7,26	5,83	4,76	3,69	
b) ab 12 kg	7,26	5,83	4,76	3,69	
4. Wildwiederkäuer	9,35	7,48	6,08	4,68	
5. Schweine					
a) bis 25 kg	10,72	7,94	6,22	4,77	
b) ab 25 kg	10,72	7,94	6,22	4,77	

§ 3

Gebühren in Kleinbetrieben

(1) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung beträgt je Tier in Kleinbetrieben:

Schlachtungen insgesamt je Tag					
Tierart	1-35 Tiere	36-64 Tiere	65-119 Tiere	ab 120 Tieren	
	€	€	€	€	
1. Einhufer	45,49	37,16	30,86	24,62	
2. Rinder					
a) Jungrinder	31,34	25,35	20,79	16,23	
b) ausgewachsene Rinder	31,34	25,35	20,79	16,23	
3. Schafe, Ziegen					
a) bis 12 kg	10,57	8,52	6,94	5,38	
b) ab 12 kg	10,57	8,52	6,94	5,38	
4. Wildwiederkäuer	13,60	10,94	8,90	6,83	
5. Schweine					
a) bis 25 kg	12,77	10,29	8,41	6,50	
b) ab 25 kg	12,77	10,29	8,41	6,50	

Satzung bis 31.12.2017

Satzung ab 01.01.2018

- (2) Wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen bzw. gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird, betragen die Gebühren für die Fleischuntersuchung je Tier:

(Tabelle entfällt)

Schlachtungen insgesamt je Tag				
Tierart	1-35 Tiere	36-64 Tiere	65-119 Tiere	ab 120 Tieren
	€	€	€	€
1. Einhufer	63,81	52,33	43,74	35,12
2. Rinder				
a) Jungrinder	41,71	33,64	27,59	21,53
b) ausgewachsene Rinder	41,71	33,64	27,59	21,53
3. Schafe, Ziegen				
a) bis 12 kg	14,53	11,67	9,52	7,37
b) ab 12 kg	14,53	11,67	9,52	7,37
4. Wildwiederkäuer	18,70	14,96	12,16	9,35
5. Schweine				
a) bis 25 kg	21,44	15,87	12,43	9,55
b) ab 25 kg	21,44	15,87	12,43	9,55

- (2) Wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen bzw. gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird, **verdoppeln sich** die Gebühren nach Absatz 1.

§ 4

- Entfallen-

(der bisherige § 5 wird zum neuen § 4)

§ 5

Gebühren in Großbetrieben

- (1) Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung wird in Großbetrieben je Schwein/Wildschwein, Schaf, Ziege und Wildwiederkäuer die Gebühr erhoben, die sich aus der anliegenden Tabelle 1 (Anlage 1) ergibt. Für Rinder und Einhufer in Großbetrieben wird die Gebühr erhoben die sich aus der Tabelle 2 (Anlage 1) ergibt.
- (2) Bei Anwendung der Gebührentabellen ist von der im Durchschnitt je Stunde ausgeführten Schlachtleistung innerhalb eines Einsatzzeitraumes (Schlachtieren/Stunde) und der während dieses Einsatzzeitraumes anwesenden Anzahl des Untersuchungspersonals (Kosteneinheiten) auszugehen. Dabei stellt ein amtlicher Fachassistent/eine amtliche Fachassistentin 1 Kosteneinheit und ein amtlicher Tierarzt/ eine amtliche Tierärztin 2 Kosteneinheiten dar. Verändert sich die Anzahl des Untersuchungspersonals, beginnt ein neuer Einsatzzeitraum.

§ 4

Gebühren in Großbetrieben

- (1) Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung wird in Großbetrieben je Betrieb die Gebühr erhoben, die sich aus den anliegenden Tabellen (**Anlage 1**) ergibt. Und zwar für
- Holwitt GmbH & Co. KG, Ostmliter Str. 28, 48231 Warendorf/Mitte (Tabelle 1)
 - Wöstmann GmbH & Co. KG, Ostmlite 38, 48231 Warendorf/Mitte (Tabelle 2)
 - Schlachthof Beckum GmbH, Holtrmarweg 16, 59269 Beckum (Tabelle 3).

- (2) Bei Anwendung der Gebührentabellen ist von der im Durchschnitt je Stunde ausgeführten Schlachtleistung innerhalb eines Einsatzzeitraumes (Schlachtiere/Stunde) und der während dieses Einsatzzeitraumes anwesenden Anzahl des Untersuchungspersonals (Kosteneinheiten) auszugehen. Dabei stellt ein amtlicher Fachassistent/eine amtliche Fachassistentin 1 Kosteneinheit und ein amtlicher Tierarzt/ eine amtliche Tierärztin 2 Kosteneinheiten dar. Verändert sich die Anzahl des Untersuchungspersonals, beginnt ein neuer Einsatzzeitraum.

(der bisherige § 6 wird zum neuen § 5)

§ 6

Gebühren für Trichinenuntersuchungen

(1) Wird bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können (z. B. Wildschweinen), nur die Trichinenuntersuchung durchgeführt, beträgt die Gebühr je Tier bei Untersuchung nach

(a) der mikroskopischen oder trichinoskopischen Methode: 11,53 €

(b) der Verdauungsmethode:

bis 5 Tiere je Tag €	6 – 15 Tiere je Tag €	16 – 50 Tiere je Tag €	ab 51 Tiere je Tag €
7,04	2,87	1,59	1,03

(2) Für die Trichinenuntersuchung von Tieren gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 des Fleischhygieneverordnungs, die keiner Schlachtier- und Fleischuntersuchung nach § 1 Fleischhygieneverordnung unterliegen, wird eine Gebühr von 12,50 € je Tier erhoben.

(der bisherige Absatz 3 wird zum neuen Absatz 2)

(3) Für die Trichinenuntersuchung von Wildschweinen bis zu einem Schlagtgewicht von 20 kg, die im Kreis Warendorf untersucht wurden, wird auf die Gebühr nach Absatz 1 bis zum 31.03.2020 verzichtet.

(2) Für die Trichinenuntersuchung von Wildschweinen bis zu einem Schlagtgewicht von 20 kg, die im Kreis Warendorf erlegt und untersucht wurden, wird auf die Gebühr nach Absatz 1 bis zum 31.03.2020 verzichtet.

§ 5

Gebühren für Trichinenuntersuchungen

(1) Wird bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können (z. B. Wildschweinen), nur die Trichinenuntersuchung durchgeführt, beträgt die Gebühr je Tier bei Untersuchung nach

(a) der mikroskopischen oder trichinoskopischen Methode: 11,53 €

(b) der Verdauungsmethode:

bis 5 Tiere je Tag €	6 – 15 Tiere je Tag €	16 – 50 Tiere je Tag €	ab 51 Tiere je Tag €
7,04	2,87	1,59	1,03

(2) (entfällt)

(der bisherige Absatz 3 wird zum neuen Absatz 2)

(der bisherige § 7 wird zum neuen § 6)

§ 7

**Gebühr außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe
(Hauschlachtungen)**

Für Amtshandlungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe wird die gleiche Gebühr wie nach § 3 Abs. 1 oder § 6 erhoben. Es erfolgt ein Zuschlag von 4,42 € je Tier, wenn nicht mehr als 3 Tiere in zeitlichem Zusammenhang untersucht werden.

(der bisherige § 8 wird zum neuen § 7)

§ 8

Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

- (1) Die Gebühr über Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in
- (a) Umpackbetrieben für frisches Fleisch
 - (b) **Zerlegebetrieben**
 - (c) Herstellungsbetrieben für Hackfleisch oder Fleischzubereitungen
 - (d) Wildverarbeitungsbetrieben
 - (e) **Geflügelschlachtbetrieben**
 - (f) Verarbeitungsbetrieben für Fleischerzeugnisse
 - (g) Umpackbetrieben für Fleischerzeugnisse
 - (h) Groß- und Zwischenhandelsbetrieben
 - (i) Abgabestellen für Fleisch aus Isolierschlachtbetrieben
 - (j) Kühl- und Gefriehäusern
 - (k) sonstigen zugelassenen und registrierten Betrieben

§ 6

**Gebühr außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe
(Hauschlachtungen)**

Für Amtshandlungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe wird die gleiche Gebühr wie nach § 3 Abs. 1 oder § 5 erhoben. Es erfolgt ein Zuschlag von 4,42 € je Tier, wenn nicht mehr als 3 Tiere in zeitlichem Zusammenhang untersucht werden.

(der bisherige § 8 wird zum neuen § 7)

§ 7

Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

- (1) Die Gebühr über Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in
- (a) Umpackbetrieben für frisches Fleisch
 - (b) **Zerlegebetrieben**
 - (c) Herstellungsbetrieben für Hackfleisch oder Fleischzubereitungen
 - (d) Wildverarbeitungsbetrieben
 - (e) **Geflügelschlachtbetrieben**
 - (f) Verarbeitungsbetrieben für Fleischerzeugnisse
 - (g) Umpackbetrieben für Fleischerzeugnisse
 - (h) Groß- und Zwischenhandelsbetrieben
 - (i) Abgabestellen für Fleisch aus Isolierschlachtbetrieben

Satzung bis 31.12.2017

Satzung ab 01.01.2018

- (i) Kühl- und Gefrierhäusern
(k) sonstigen zugelassenen und registrierten Betrieben

beträgt
für den/die amtliche(n) Fachassistenten(in),
den/die Lebensmittelkontrolleur(in)
je angefangene halbe Stunde,
33,00 €

- (2) An- und Abfahrtzeiten werden mit in die Zeitrechnung einbezogen. Die Zeiterfassung beginnt mit Aufnahme und endet mit der Beendigung der Fahrtätigkeit.

beträgt
für den/die amtliche(n) Fachassistenten(in),
den/die Lebensmittelkontrolleur(in)
je angefangene halbe Stunde,
40,50 €

- (2) An- und Abfahrtzeiten werden mit in die Zeitrechnung einbezogen. Die Zeiterfassung beginnt mit Aufnahme und endet mit der Beendigung der Fahrtätigkeit.

§ 9
Gebühr für TSE- Untersuchungen

(1) Neben der Gebühren nach den §§ 3, 5 und 7 dieser Satzung werden im Zusammenhang mit den Untersuchungen auf TSE (Transmissible Spongiforme Enzephalopathie) Gebühren für die Probeentnahme erhoben.

- (a) In Kleinbetrieben und bei Hausschlachtungen wird für die Probeentnahme in Schlachttäten, in denen täglich aus bis zu sechs Tieren Proben entnommen werden, eine Gebühr in Höhe von 9,46 € pro Tier erhoben. In Schlachttäten, in denen täglich aus mehr als sechs Tieren Proben entnommen werden, beträgt die Gebühr für die Entnahme 1,61 € je Tier.
- (b) Die Gebühr für die Probeentnahme in Großbetrieben beträgt 1,21 € je Probe.

(2) (entfallen)

- (3) Für den Transport der Probe zur Laboruntersuchung wird eine Gebühr je untersuchtes Tier erhoben. Die Höhe der Gebühr ist abhängig von der Zahl der gemeinsam zur Laboruntersuchung transportierten Proben (Proben je Charge). Die Gebühr beträgt Tier:

Anzahl Proben je Charge:	1	2	3	4	5	6	Über 6
Gebühr [€]	57,12	28,56	19,04	14,28	11,42	9,52	8,16

- (4) Für die Laboruntersuchungen werden die dem Kreis Warendorf in Rechnung gestellten Untersuchungskosten zusätzlich als Auslagen erhoben.

§ 9
(entfällt)

- (5) Wird bei Vorliegen des negativen Untersuchungsergebnisses eine gesonderte Fahrt zur Schlachttätte zwecks Freigabe des Schlachtkörpers erforderlich, werden zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 und den Auslagen nach Abs. 2 die Fahrtkosten und eine Stundengebühr berechnet. Die Fahrtkosten betragen je angefangenen Fahrkilometer 0,27 €. Die Stundengebühr beträgt je angefangene halbe Stunde 13,65 €. An- und Abfahrzeiten werden mit in die Zeitberechnung einbezogen.

§ 10

(entfällt)

Gebühr für Amtshandlungen in Zerlegungsbetrieben

- (1) Die je Tonne Fleisch berechneten Mindestgebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung im Zusammenhang mit der Kontrolle von Zerlegungsbetrieben sind i.d.R. nicht kostendeckend. Daher wird für Kontrollen in Zusammenhang mit Zerlegungsbetrieben eine kostendeckende Stundengebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt:

	je angefangene halbe Stunde
für den/die amtliche(n) Fachassistenten (in) oder den/die Lebensmittelkontrolleur(in)	16,00 €
für den Tierarzt/für die Tierärztin	33,00 €.

- (2) An- und Abfahrtzeiten werden mit in die Zeitrechnung einbezogen. Die Zeiterfassung beginnt mit Aufnahme und endet mit der Beendigung der Fahrtätigkeit.
- (3) Mindestens wird eine Gebühr nach Tarifstelle 23.8.4.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung erhoben.

Satzung bis 31.12.2017

Satzung ab 01.01.2018

§ 11

Wartegebühr

Verzögert sich der Beginn der Schlachtung um eine halbe Stunde oder verzögern sich sonstige Amtshandlungen um mehr als eine halbe Stunde oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlung von mehr als einer halben Stunde, wird nach Ablauf der o. a. Zeiten eine Wartegebühr erhoben, wenn die Verzögerung/Unterbrechung vom Gebührenpflichtigen zu vertreten ist. Die Wartegebühr beträgt:

	je angefangene halbe Stunde
für den/die amtliche(n) Fachassistenten (in) oder den/die Lebensmittelkontrolleur(in)	13,65 €
für den Tierarzt/ für die Tierärztin	27,80 €.

(der bisherige § 11 wird zum neuen § 8)

§ 8

Wartegebühr

Verzögert sich der Beginn der Schlachtung um eine halbe Stunde oder verzögern sich sonstige Amtshandlungen um mehr als eine halbe Stunde oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlung von mehr als einer halben Stunde, wird nach Ablauf der o. a. Zeiten eine Wartegebühr erhoben, wenn die Verzögerung/Unterbrechung vom Gebührenpflichtigen zu vertreten ist. Die Wartegebühr beträgt:

	je angefangene halbe Stunde
für den/die amtliche(n) Fachassistenten (in) oder den/die Lebensmittelkontrolleur(in)	16,40 €
für den Tierarzt/ für die Tierärztin	33,60 €.

Satzung bis 31.12.2017

Satzung ab 01.01.2018

§ 12

Gebühr für Amtshandlungen im Bereich der Geflügelfleischhygiene

Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung wird je Stück Geflügel folgende Gebühr erhoben:

Tierart	Gebühr
Haushühner/ Perlhühner	0,25 €
Enten/ Gänse	0,50 €
Truthühner	1,25 €

(der bisherige § 13 wird zum neuen § 9)

§ 13

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Kreises Warendorf vom 22.12.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.03.2001 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Fleisch- und Geflügelfleischhygienerichts außer Kraft.

Für die in den Anlagen genannten Amtshandlungen werden die dort genannten Gebühren erhoben. Die Anlagen bilden einen Teil dieser Satzung.

§ 12

(entfällt)

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Kreises Warendorf vom 12.12.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.11.2017 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Fleisch- und Geflügelfleischhygienerichts außer Kraft.

Für die in den Anlagen genannten Amtshandlungen werden die dort genannten Gebühren erhoben. Die Anlagen bilden einen Teil dieser Satzung.